

Stellungnahme

Konsultationsverfahren zur Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, Zürich, 16. Oktober 2024

Sehr geehrte Regierungsrätin Evi Allemann

Als nationaler Fachverband vertritt Integras die Fachlichkeit in der Arbeit im ausserfamiliären Bereich mit sozial- und sonderpädagogisch geförderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir setzen uns ein für ethisch und fachlich hohe Qualitätsansprüche und fordern deren Förderung. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu den Änderungen der KFSV-Verordnung zu äussern.

Im Folgenden möchten wir auf drei zentrale Punkte im Hauptantrag eingehen:

1. Kindeswohl fördern durch bedarfsorientierte Betreuung

Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33 Abs. 1-3, Artikel 34 Abs. 1-4

Wir begrüssen die Änderungen der KFSV-Verordnung im Sinne des Kindeswohl. Insbesondere wird durch die Regelung, dass die Kosten für Schulübernachtungen im Vergleich zum Aufenthalt zu Hause gleichbleiben. Dies ermöglicht eine bedürfnisgerechte Unterstützung, um den Grundschulunterricht zu gewährleisten, ohne den Ausschluss aus dem Familienleben und ihrem sozialen Umfeld zu verursachen.

Sollte der Antrag nicht berücksichtigt werden, empfehlen wir, bei Art. 33 Abs. 2 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates die anteilmässige Reduktion bei Teilzeitaufhalten fortzuführen, um die Wahrung der Kinderrechte zu gewährleisten.

2. Rechtsgleichheit durch klarere Abläufe

Artikel 31 Abs. 1, Artikel 31 Abs. 1 und 2, Artikel 33 Abs. 2

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, da sie die Notwendigkeit komplexer Abklärungsverfahren reduzieren. Mit der Annahme des Antrages entfällt die Notwendigkeit eines Abklärungsverfahrens, das verschiedene Faktoren zur Prüfung der Notwendigkeit der stationären Massnahme für den Grundschulunterricht berücksichtigt. Durch die Reduzierung der Komplexität verringert sich der Spielraum für die subjektive Interpretation der Faktoren durch die Abklärungsperson. Dadurch wird die Rechtsgleichheit aller betroffenen Kinder und deren Familien gefördert.

3. Entkopplung von Förder- und Schutzbedarf

Art. 34 Abs. 2

Die geplante Koppelung von Förder- und Schutzbedarf ist aus unserer Sicht kritisch zu betrachten. Diese Aspekte müssen differenziert betrachtet werden, um die Rechte der betroffenen Kinder zu wahren. Die Regelung, dass die Zumutbarkeit des Schulweges für Kinder mit Behinderung an die Erziehungsfähigkeit der Eltern gekoppelt wird, könnte dazu führen, dass Kinder aufgrund familiärer Umstände vom Zugang zu notwendigen Bildungsangeboten ausgeschlossen werden. Gemäß Artikel 19 der Bundesverfassung ist die Zumutbarkeit des Schulweges für ein Kind mit Behinderung (Förderbedarf) unabhängig von der Erziehungsfähigkeit der Eltern (Schutzbedarf) und sollte daher nicht an diese geknüpft werden.

Insgesamt erachten wir die vorgeschlagenen Änderungen der KFSV-Verordnung als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Sie schaffen die Voraussetzungen für eine gerechtere, bedarfsorientierte und kindgerechte Unterstützung im Bildungsbereich. Gleichzeitig sehen wir in bestimmten Punkten, wie der Fortführung der anteilmässigen Reduktion bei Teilzeitaufenthalten, weiteres Verbesserungspotenzial, das zur Stärkung der Rechte und des Wohls der Kinder beitragen könnte.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen gerne für weiterführende Gespräche und Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik Integras,



Meryem Oezdirek Co-Geschäftsleiterin



Lorène Métral Co-Geschäftsleiterin